

Mobilität für körperbehinderte Kraftfahrer



📞 1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at

Änderungen zum Folder „Mobilität für körperbehinderte Kraftfahrer“ gültig ab 1. 1. 2011

Seite 11 „So gehts zum Führerschein“

Ausstellung eines neuen Führerscheins (Duplikat)

- NEU** Ein neuer Führerschein darf unabhängig vom Wohnsitz von jeder Führerscheinbehörde im Bundesgebiet ausgestellt werden, wenn der Führerschein abhanden gekommen ist oder der Führerschein oder vorläufige Führerschein ungültig ist.

Seite 15 „Vergünstigungen für körperbehinderte Autofahrer“

- NEU** Die Rückvergütung der NoVA für Körperbehinderte wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) gestrichen. Die NoVA muss künftig also auch von körperbehinderten Kraftfahrern in voller Höhe entrichtet werden.

Seite 16 „Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)“

- NEU** entfällt



Seite 21 „Zinsfreies Darlehen sowie Kostenzuschuss für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs“

NEU Die Zuschüsse und zinslose Darlehen von der Arbeiterkammer sind bundesländerabhängig.

Seite 29 „Pauschalbetrag für Pkw-Kosten“

NEU Der Steuerfreibetrag wurde von € 153,- auf € 190,- erhöht.

Seite 30 „Pendlerpauschale“ – Erhöhung

NEU Kleine Pendlerpauschale

ab 20 km	€	58,00
ab 40 km	€	113,00
ab 60 km	€	168,00

Große Pendlerpauschale

ab 2 km	€	31,00
ab 20 km	€	123,00
ab 40 km	€	214,00
ab 60 km	€	306,00

Medieninhaber/Verleger: ARBÖ, Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs, Bundesorganisation, 1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, ZVR-Zahl: 611523907, DVR: 0047171
Konzeption und Redaktion: ARBÖ-BO/Marketing
Stand: M 02-2011, 0400702



© 1-2-3 Pannen-Notruf

Wer denn sonst.

www.arboe.at



Barrieren sind in unserer Gesellschaft leider immer noch vielfältig. Ob sie in unseren Köpfen zu finden sind, oder bei Bauwerken: Sie behindern immer auch Menschen und besonders jene mit Behinderungen. Es ist unser aller Aufgabe, tatkräftig daran mitzuwirken, Barrieren abzubauen.

Gleich, ob es sich um Bauwerke handelt oder um unnötige Bürokratie. Umso mehr freut es mich daher, dass der ARBÖ mit seiner Broschüre einen so wesentlichen Teil zur Gleichstellung beiträgt und die wichtigsten Tipps und Informationen rund um das eigene Kraftfahrzeug in neuaufgelegter Form bereitstellt.

Behinderung ist nichts, was nur Menschen mit Behinderungen etwas angeht und betrifft. Es kann jeden von uns treffen und auch jederzeit.

Daher möchte ich gerne mit einem Zitat von Richard von Weizsäcker schließen, das der Behindertenberater des ARBÖ, Roland Hirtl, auf www.arboe.at anführt:

„Nicht behindert zu sein ist kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann!“

Ihr Rudolf Hundstorfer
 Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

ORIENTIERUNGSLOS?
WIR HELFEN!

Kontaktieren Sie das Sozialtelefon
 unter der Telefonnummer
0800/20 16 11

Weitere Beratungsstellen finden Sie unter:

www.bmask.gv.at



Wer denn sonst.


© 1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at



Alles aus **EINER** Hand.



-  **Prävention**
-  **Unfallheilbehandlung**
-  **Rehabilitation**
-  **Finanzielle
Entschädigung**

Die soziale Unfallversicherung.

www.auva.at



Der ARBÖ-Behindertenberater hilft

Er war ARBÖ-Pannenfahrer und Techniker. Er hatte einen schweren Arbeitsunfall. Seither ist er querschnittgelähmt und fährt im Rollstuhl. Seine Energie und seine Liebe zu den Menschen hat Roland Hirtl aber nie verloren. Er hat neben seinem technischen Wissen viel Fachwissen zum Thema Mobilität erworben. Und so wurde er vor vielen Jahren, 1988, zum ARBÖ-Behindertenberater.

Sie erreichen Roland Hirtl persönlich jeden Donnerstag von 13 bis 17 Uhr in der ARBÖ-Bundesorganisation in 1150 Wien, Mariahilfer Straße 180.

Telefonisch steht Ihnen Roland Hirtl auch jederzeit unter 0699/1891 22 18 oder 0664/60 123 218 zur Verfügung.

Hinweis: Wegen der leichteren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Heft auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich wenden sich alle geschlechtsspezifischen Begriffe im gleichen Sinne an Frauen wie an Männer. Wir bitten um Verständnis.



Wer denn sonst.

© 1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at

So geht's zum Führerschein

Grundsätzlich kommt man als körperbehinderter Führerscheinwerber auf dem selben Weg zum Führerschein wie alle anderen Bewerber: durch Antrag auf Zulassung zur Fahrprüfung bei der Fahrschule.

Man sollte eine Fahrschule aussuchen, die bereits Erfahrung mit der Ausbildung von körperbehinderten Führerscheinwerbern hat und über Schulkräftfahrzeuge mit Ausgleichseinrichtungen verfügt. So kann man dort eine Sitzprobe machen, bei der festgestellt wird, welche Ausgleichseinrichtungen zum Lenken eines Kraftfahrzeugs notwendig sind.

Verkehrsmedizinische Untersuchung

Zur Durchführung verkehrsmedizinischer Untersuchungen sind bestimmte Ärzte für Allgemeinmedizin berechtigt. Diese findet man in Listen, die in den Fahrschulen aufliegen. Bei einer Körperbehinderung darf jedoch nur ein Amtsarzt das ärztliche Gutachten erstellen.

Das verkehrsmedizinische Gutachten kann zu folgenden Ergebnissen kommen:

- Geeignet (bei körperbehinderten Führerscheinwerbern leider sehr selten)
- Bedingt geeignet
- Beschränkt geeignet
- Nicht geeignet (sollten schwerwiegende Gründe das sichere Lenken ausschließen)

Kleiner Unterschied – große Folgen: Zwischen „bedingt“ und „beschränkt“ geeignet liegen Welten. Daher sollte man unbedingt danach trachten, zu einer „bedingten“ Eignung zu kommen. Die „beschränkte“ Eignung erlaubt ausschließlich die Nutzung des speziell im Führerschein mit Fahrgestellnummer und Kennzeichen eingetragenen Kraftfahrzeugs

(sogenanntes „Ausgleichsfahrzeug“). In diesem Fall lauten die im Führerschein eingetragenen Codes: 50 = Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (mit Angabe der Fahrgestellnummer) und 51 = Beschränkung auf ein Fahrzeug (mit Angabe des amtlichen Kennzeichens).

Ist ein Führerscheinwerber jedoch „bedingt“ geeignet, gibt es keine Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug, sondern werden nur Befristungen, Beschränkungen und Auflagen, wie beispielsweise Kontrolluntersuchungen, bestimmte Merkmale der zu verwendenden Fahrzeuge oder allfällige Behelfe und Körperersatzstücke eingetragen.

Der Vorteil eines so ausgestellten Führerscheins: Der körperbehinderte Autofahrer kann auch mit einem Leihwagen fahren, sofern die gemachten Auflagen erfüllt werden – etwa, wenn das eigene Auto bei der Reparatur oder beim Service steht. Oder auch im Urlaub, denn einzelne Autovermieter haben bereits behindertentauglich ausgerüstete Fahrzeuge im Programm.

Die gängigsten Codes

- 20** angepasste Bremsmechanismen, (z. B. 20.06 = angepasste Handbremse)
- 25** angepasste Beschleunigungsmechanismen, (z. B. 25.02 = Gaspedal mit Fußraste)
- 30** angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen, (z. B. 30.01 = Parallelpedal)
- 40** angepasste Lenkung, (z. B. 40.01 = Standardservolenkung, 40.11 = Drehknopf am Lenkrad)
- 78** nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (d. h. mit Automatikgetriebe)



Die Festlegung der Zahlencodes gem. § 9 FSG hat durch einen technischen Sachverständigen zu erfolgen.

Sind ein oder mehrere Codes in einem Führerschein eingetragen, erhält der Führerscheininhaber gemeinsam mit seinem Führerschein ein Merkblatt, in dem diese erläutert werden.

Wegen der im Führerschein eingetragenen Befristungen, Beschränkungen und Auflagen bzw. wenn sich der körperliche Zustand zwischenzeitig (z. B. nach einer Operation) gebessert haben sollte, kann man bei der Führerscheinbehörde den Antrag auf Änderung stellen. Genauso ist man verpflichtet, der Führerscheinbehörde eine nach Erteilung des Führerscheins eintretende körperliche Verschlechterung mitzuteilen (etwa die Notwendigkeit, beim Autofahren eine Brille zu tragen).

Technisches Gutachten und Beobachtungsfahrt

Beim Ermittlungsverfahren für die Zulassung zur Fahrprüfung kann auch eine Beobachtungsfahrt verlangt werden. Bei dieser wird festgestellt, welche Ausgleichseinrichtungen der Führerscheinbewerber brauchen wird, um ein Auto sicher lenken zu können.

Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, muss das Gutachten eines technischen Sachverständigen eingeholt werden (vor allem bei der Fragestellung, ob die körperlichen Beeinträchtigungen durch technische Maßnahmen ausgeglichen werden können, um „bedingt“ oder „beschränkt geeignet“ eingetragen zu bekommen).

Das ärztliche Gutachten kann auch die Beobachtung eines körperbehinderten Führerscheinwerbers mit einbeziehen, bei der die Handhabung des Führerscheinwerbers mit den vorhandenen Betätigungs- und Ausgleichsvorrichtungen beurteilt wird. In diesem Fall wird eine Beobachtungsfahrt angeordnet. Die erforderlichen technischen Umbauten müssen bei

der Erteilung der Lenkberechtigung vorgeschrieben werden. Eine solche Beobachtungsfahrt darf jedoch nur mit einem Schulkraftfahrzeug der in Betracht kommenden Klasse von Kraftfahrzeugen vorgenommen werden. Ist jedoch angesichts besonderer Umstände eine Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht zu befürchten, so kann die Beobachtungsfahrt auch mit einem anderen geeigneten Kraftfahrzeug der in Betracht kommenden Klasse vorgenommen werden. Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt“ geeignet sind, haben das entsprechende Ausgleichskraftfahrzeug bereitzustellen.

Ergibt die Beobachtungsfahrt, dass die körperlichen Beeinträchtigungen mit dem für den Körperbehinderten entsprechend adaptierten Kraftfahrzeug ausreichend ausgeglichen werden können, so sind Kennzeichen und Fahrgestellnummer sowohl im ärztlichen Gutachten nachzutragen als auch im Führerschein zu vermerken. Bei einem Fahrzeugwechsel hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein Sachverständiger bestätigt, dass die technischen Umbauten des neuen Kraftfahrzeugs dem ärztlichen Gutachten entsprechen.

Anträge und Amtswege

Den Antrag kann man direkt bei seiner Fahrschule abgeben, die diesen dann direkt an die zuständige Behörde weiterleitet. Unbedingt erforderlich dazu ist ein amtlicher Lichtbildausweis – sollten Sie ein solches Dokument noch nicht besitzen, lassen Sie sich einen Reisepass oder Personalausweis ausstellen: Sie benötigen diesen sowohl für die Theorie- als auch für die Fahrprüfung. Auch ein Meldenachweis ist erforderlich.



Kostenzuschuss für den Führerscheinwerb

Gemäß §§ 304 ff ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) ist es unter dem Titel „soziale Maßnahmen der Rehabilitation“ möglich, einen Zuschuss oder die Übernahme der Gesamtkosten der Führerscheinausbildung zu erhalten. Mit den „sozialen Maßnahmen der Rehabilitation“ ist vor allem der berufliche Wiedereinstieg gemeint. Dieser kann durch den Führerscheinwerb erleichtert werden. Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen Sozialversicherung (AUVA, Pensionsversicherung). Dort wird auch der Antrag auf Übernahme der Fahrschulskosten (oder eines Teiles davon) eingebracht. Das Bundessozialamt kann auf Antrag den Zuschuss bzw. die Kostenübernahme gewähren, wenn die betreffende Person arbeitsfähig und mindestens zu 50 % in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist und zur Erreichung oder Erhaltung des Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Autos angewiesen ist.

Die geeignete Fahrschule

Prinzipiell ist jede Fahrschule geeignet, allerdings gibt es Unternehmen, die sich auf die Ausbildung körperbehinderter Menschen spezialisiert haben und auch über die notwendigen Fahrzeuge verfügen. Die ARBÖ-Behindertenberatung berät Sie gerne: Tel. 0699/1891 22 18 oder 0664/60 123 218.

TIPP · Suchen Sie zuerst eine Fahrschule, die über ein geeignetes Schulausgleichskraftfahrzeug verfügt, und stellen Sie erst dann einen Antrag auf Zulassung zur Fahrprüfung.

So geht's zur Fahrprüfung

Theoretischer und praktischer Teil erfolgen genau so wie beim nicht körperbehinderten Führerscheinwerber. Die theoretische Fahrprüfung besteht aus einem Test am Computer. Ein Zufallsgenerator wählt aus einem umfangreichen Katalog die zu beantwortenden Fragen aus. Die Prüfungsfahrt erfolgt in

dem Schulkraftfahrzeug mit der entsprechenden behindertengerechten Adaptierung.

Es gilt die Mehrphasenausbildung: Führerscheineulinge der Klasse B müssen innerhalb von 12 Monaten drei Module absolvieren.

1. Innerhalb von 2 bis 4 Monaten nach dem Führerscheinwerb muss eine Perfektionsfahrt absolviert werden.
2. Innerhalb von 3 bis 9 Monaten nach dem Führerscheinwerb muss ein Fahrsicherheitstraining mit einem anschließenden verkehrspsychologischen Gruppengespräch erfolgen.
3. Innerhalb von 6 bis 12 Monaten nach dem Führerscheinwerb muss eine zweite Perfektionsfahrt durchgeführt werden.

Führerscheineulinge der Klasse A müssen innerhalb von 3 bis 9 Monaten lediglich ein Fahrsicherheitstraining mit einem anschließenden verkehrspsychologischen Gruppengespräch absolvieren.

Grundsätzlich gilt für Führerscheineulinge dieser Klassen eine Probezeit von 2 Jahren. Bei bestimmten schweren Verkehrsverstößen wird von der Behörde eine Nachschulung angeordnet und die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert.

Als schwere Verkehrsverstöße gelten u. a. Vorrangverletzungen, Fahrerflucht, Missachtung von Rotlicht an Kreuzungen und Alkoholisierung.



Autokauf

Kraftfahrzeugarten nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

Einige Begriffsklärungen aus dem KFG:

- **Kraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z 1 KFG)**

Ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch frei gemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.

- **Invalidenkraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z 18 KFG)**

Ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg, das nach seiner Bauart

und Ausrüstung dazu bestimmt ist, von Körperbehinderten gelenkt zu werden (Krankenfahrstuhl und dergleichen).

- **Ausgleichskraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z 24 KFG)**

Ein Kraftfahrzeug, das durch angebrachte besondere Teile oder Vorrichtungen geeignet ist, die Körperbehinderung seines Lenkers beim Lenken des Fahrzeuges auszugleichen.

Das passende Auto

Grundsätzlich kann keine Autotype ausgeschlossen werden. Je nach persönlichen Bedürfnissen (Sitzhöhe, Anzahl und Größe der Türen, Türöffnungswinkel usw.) und den vorgeschriebenen Erfordernissen (der Art der Körperbehinderung entsprechende Adaptierungen) werden jedoch nicht alle Autos in Frage kommen können.

Einige Hersteller bieten bereits werkseitige Modelle mit gewissen Adaptierungen an. Fahrzeuge anderer Hersteller können ebenfalls in Betracht gezogen werden, aber man muss entsprechende Umbauten vornehmen.

Informationen über solche spezialisierte Werkstätten erhalten Sie bei der ARBÖ-Behindertenberatung.

Pruckner Rehatechnik in Tressdorf

Fachwerkstätte für behindertengerechte Fahrzeugadaptierung

Wir bieten Ihnen dort Beratung auf höchstem Niveau mit viel Platz für Sie und Ihre Bedürfnisse. Lernen Sie die neue Welt von Pruckner Rehatechnik kennen!

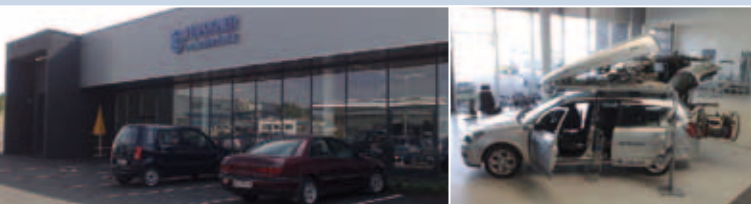
Schauraumfläche Rehatechnik auf über 300m: ständig mehrere Demo Fahrzeuge ausgestellt, umfangreiche Produktpräsentation

Beratung: Produktberatung, Fahrzeugberatung, Förderansuchen

Einbauwerkstätte: erfahrene Spezialisten für die Fahrzeugadaptierung

Leihwagen: Behindertengerechter Leihwagen für Aktivfahrer

Teilelager: Ersatzteile für Geräte Reparaturen sind lagernd, gängige Geräte sind zum sofortigen Einbau lagernd



Wer die Einzelgenehmigung braucht

Bei Fahrzeugen, die zum Ausgleich der Körperbehinderung des Lenkers ausgerüstet oder umgebaut werden, ist eine Einzelgenehmigung oder Anzeige nicht erforderlich, wenn es sich nur um eine unwesentliche Ergänzung oder Änderung handelt.

Wenn jedoch erhebliche bauliche Veränderungen am Fahrzeug zum Ausgleich der Körperbehinderung des Lenkers nötig



sind, muss man eine Genehmigung der Behörde für die vorgenommenen Änderungen einholen. Die Behörde entscheidet im Einzelfall, ob das geänderte Fahrzeug vorgeführt werden muss. Die erteilte Genehmigung wird im Typenschein oder im Einzelgenehmigungsbescheid für das Fahrzeug eingetragen. Für den Nachweis der vorgenommenen Genehmigung bei Fahrzeugkontrollen oder bei der regelmäßigen § 57a-Begutachtung („Pickerlüberprüfung“) empfehlen wir, eine Kopie des Eintrags mit der Zulassungsbescheinigung für das Fahrzeug mitzuführen.

Vor dem Kauf eines Kraftfahrzeugs, an dem Adaptierungen vorgenommen werden müssen oder bereits angebracht sind, ist es ratsam, bei dem jeweils zuständigen Sachverständigen der Landesprüfstelle vorzusprechen. So können Sie im Vorhinein die erforderlichen Umbauten oder Änderungen am Fahrzeug abklären. Damit vermeiden Sie es, kostenintensive Adaptierungsarbeiten durchführen zu lassen, die sich dann im Nachhinein als nicht ausreichend oder nicht notwendig herausstellen – oder auch, dass andere, nicht gemachte, Adaptierungen vorgeschrieben werden.

Auch bei Fragen zur weiteren Vorgangsweise bei Zulassung (Anzeigeverpflichtung, Einzelgenehmigung) wird Ihnen der Sachverständige hilfreich zur Seite stehen.

Unabhängig davon ist es aus versicherungsrechtlichen Gründen empfehlenswert, Veränderungen am Fahrzeug auch mit seinem Kfz-Versicherer zu besprechen, um bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht Gefahr zu laufen, dass sich die Versicherung leistungsfrei erklärt – und nicht bezahlt.

TIPP • Achten Sie darauf, dass Ihr Autoversicherer Ihnen schriftlich bestätigt, dass durch die zusätzlichen Einbauten im Kraftfahrzeug keine Erhöhung des Unfallrisikos besteht.

Vergünstigungen für körperbehinderte Autofahrer

- Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (§ 36 Abs. 1 Bundesbehindertengesetz)
- Kostenzuschuss beim Führerscheinerwerb (§§ 304 ff ASVG) zum Zweck der beruflichen Rehabilitation bzw. des beruflichen Wiedereinstiegs (siehe Seite 10)
- Zinsbefreies Darlehen/Kostenzuschuss zum Kraftfahrzeug-erwerb zum Zweck der beruflichen Rehabilitation bzw. des beruflichen Wiedereinstiegs
- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (§ 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz)
- Pauschale Steuerfreibeträge für Pkw-Kosten zusätzlich zum allgemeinen Pauschalbetrag für Körperbehinderte gem. § 35 Einkommensteuergesetz
- Gratisvignette für die Benutzung der Autobahnen
- Ermäßigter Jahrestarif für die Mautstraßen, insbesondere auf der A 9, Pyhrnautobahn, der A 10, Tauernautobahn, der A 13, Brennerautobahn, und der S 16, Arlberg Schnellstraße
- Ausnahmeregelungen für körperbehinderte Kraftfahrer bei Halte- und Parkverboten (§ 29b Abs. 2 SIVO)
- Körperbehinderte Lenker von Ausgleichskraftfahrzeugen oder von Pkw, die aufgrund eines Gebrechens des Lenkers im Zusammenhang mit einer bedingt erteilten Lenkberechtigung umgebaut wurden, haben bei der Kfz-Haftpflichtversicherung trotz gewählter Variante A (also Verzicht auf Mietwagen) einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten.

Grundvoraussetzung für die Erlangung dieser Vergünstigungen ist – neben anderen Erfordernissen – der Besitz eines



Ausweises gem. § 29b StVO (Parkausweis für Behinderte, siehe Seite 33) und/oder eines Behindertenpasses.

Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die NoVA wird immer nur bei der Erstanmeldung in Österreich fällig, also bei in Österreich angemeldeten Neuwagen, nicht jedoch bei Gebrauchtwagen, wenn sie nicht als Eigenimport aus dem Ausland geholt wurden.

Keine NoVA wird für Lkw und Anhänger eingehoben. Die NoVA wird gem. § 36 Abs. 3 Bundesbehindertengesetz bis zu einem Kaufpreis von höchstens € 20.000,- rückerstattet. Diese Grenze erhöht sich um die Kosten für behinderungsbedingte und NoVA-pflichtige Umbauten wie beispielsweise Automatik, Servolenkung, Umbau von Pedalen und Ähnlichem. Die Rückvergütung der NoVA ist unabhängig vom Einkommen alle fünf Jahre möglich (gerechnet von einer Antragstellung zur nächsten).

TIPP · Bei Totalschaden oder irreparabler Beschädigung des Kraftfahrzeugs ohne eigenes Verschulden kann um eine Ausnahmegenehmigung – NoVA-Befreiung auch innerhalb der Fünfjahresfrist – angesucht werden.

Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug muss auf den Körperbehinderten zugelassen sein.
- Der Antragsteller muss über eine Lenkberechtigung verfügen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass ein Kraftfahrzeug überwiegend (das ist mindestens zwei Mal wöchentlich) für seine persönliche Beförderung genutzt wird. Dies ist von entsprechenden Stellen (Ambulatorium, Arzt, Schule usw.) zu bestätigen.
- Nachweis, dass der körperbehinderte Mensch auf die Benützung des Kraftfahrzeugs angewiesen ist, mittels Ausweis gem. § 29b StVO oder Behindertenpass mit Eintrag einer dauernden starken Gehbehinderung, der Unzumut-

barkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit.

- Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeugs zu erbringen. Der Behinderte muss Eigentümer und nicht nur Nutzer sein.
- Bei der Beförderung von körperbehinderten Kindern und einem entsprechenden Nachweis wird die NoVA auch dann rückerstattet, wenn das Kraftfahrzeug regelmäßig verwendet wird, um körperbehinderte Kinder zum Arzt, zur Schule oder in den Kindergarten zu bringen.

Zuständige Behörde:

Zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes

Mitzubringende Dokumente

- Antrag um Abgeltung der Normverbrauchsabgabe
- Ausweis gem. § 29b StVO oder Behindertenpass, der die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung, Blindheit oder dauernd starker Gehbehinderung bescheinigt oder ein vom ärztlichen Dienst der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes erstelltes Gutachten.
- Kopie der Zulassungsbescheinigung
- Kopie der Lenkberechtigung. Wenn der Körperbehinderte keine Lenkberechtigung vorweisen kann, aber wenigstens Eigentümer des Wagens ist, muss er glaubhaft machen, dass der Wagen hauptsächlich zu seiner persönlichen Beförderung benützt wird.
- Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung im Original
- Allfällige Bestätigungen über die Nutzung des Kraftfahrzeugs



Auch beim Erwerb eines Leasingfahrzeugs kann die NoVA bis zu einem Anschaffungspreis von € 20.000,- rückerstattet werden, wobei behinderungsbedingte NoVA-pflichtige Umbauten diesen Betrag erhöhen können. Die Höhe des Gesamtkaufpreises ist vom Leasinggeber zu bestätigen, damit die geleistete NoVA für das Finanzamt ersichtlich wird. Eine auf den Namen des Erwerbers lautende Rechnung über den Restkaufpreis ist ebenfalls vorzulegen.

KFZ-Technik-Reeh

REHA-Technik

 Leistungen für behinderte Kunden
KFZ-große Werkstätten

GASRING
DUPLEXHEBEL
LINKSGAS
SCHIEBETÜREN
TELEKOMMANDER
LADEHILFEN
EINSTIEGSHILFEN
BEHINDERTEN-GERECHTER UM- UND EINBAU VON KFZ JEDER ART FÜR SELBST- UND MITFAHRER



*Wolfgang Reeh, Kfz-Meister
sowie
Josef Privoznik, Kfz-Meister
und das REHA-Team*

Kfz REPARATUR
MEISTERBETRIEB

SERVICE UND REPARATUR ALLER KFZ-MARKEN
NISSAN- UND SAAB-SPEZIALIST
KFZ-DIAGNOSE REIFENDIENST KLIMASERVICE AUSPUFF - BREMSEN

Generalimporteure für Wien, NÖ und Bgld.

Behindertengerechter Leihwagen

1150 Wien, Sechshauser Straße 74
Tel. 01/893 90 04, Fax DW 15
wolfgang@reha-reeh.com - www.reha-reeh.com

Zinsfreies Darlehen sowie Kostenzuschuss für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeugs kann ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses beim Bundessozialamt oder eines zinslosen Darlehens mit fünfjähriger Laufzeit bei der Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von einem Zulassungsdatum zum nächsten). Das zinsfreie Darlehen wird im Rahmen der „sozialen Maßnahmen der Rehabilitation“ für einen Pkw mit Grundausstattung inkl. aller notwendigen Umbauten (nicht aber „Luxusausstattungen“ wie Schiebedach, Klimaanlage u. a.) gewährt.

Auch ein Bürge ist beim Ansuchen um ein Darlehen erforderlich. Das Kaufpreislimit ist beim Darlehen mit € 28.407,- inkl. MwSt. und NoVA, ausgenommen notwendige Adaptierungen, begrenzt.

Anspruchsberechtigte für einen Zuschuss bzw. ein Darlehen

- Versicherte und Bezieher einer Invaliditätspension nach dem ASVG, die gehbehindert sind und ein Kraftfahrzeug zur Erreichung des Arbeitsplatzes und somit zur Sicherung des Dienstverhältnisses bzw. zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess benötigen.
- Es muss sich um eine Person des „begünstigten Personenkreises“ handeln (siehe Seite 21).

Voraussetzungen für den Zuschuss

- Das Kraftfahrzeug muss auf den Körperbehinderten zugelassen sein.
- Der Antragsteller muss über eine Lenkberechtigung ver-



Wer denn sonst.

☎ 1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at

fügen oder, wenn dies nicht möglich ist, glaubhaft machen, dass das Kraftfahrzeug überwiegend (mindestens zwei Mal wöchentlich) für seine persönliche Beförderung genutzt.

- Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes oder dem beruflichen Wiedereinstieg dienen. Als Nachweis genügt die Vorlage des Lohnzettels.
- Die Behinderung muss das Benützen öffentlicher Verkehrsmittel unmöglich machen. Dies muss im Behindertenpass oder mittels Gutachten durch den ärztlichen Dienst der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes bescheinigt werden. Es ist der Nachweis über den erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeugs zu erbringen.

Voraussetzungen für das Darlehen

- Medizinische Unterlagen, anhand derer der Chefarzt entscheidet, dass die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist.
- Kostenvoranschlag für das anzuschaffende Kraftfahrzeug
- Einkommensnachweis
- Gleicher Antrag wie für den Kostenzuschuss beim Bundessozialamt

Höchstgrenze

Für die Gewährung des Darlehens gilt eine Einkommensgrenze des Antragstellers von netto monatlich € 3.135,-.

Für den Zuschuss beträgt die Einkommensgrenze netto monatlich € 2.676,-, das Bundessozialamt kann bis maximal € 2.007,- Zuschuss gewähren.

Zuständige Behörde

Zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes oder der Sozialversicherungsträger

Folgende Stellen gewähren Zuschüsse und zinsenlose Darlehen

- Zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes

- Sozialversicherungsträger
- Arbeiterkammer
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaft

Mitzubringende Dokumente

- Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/ Zuschuss) für den Ankauf bzw. die Adaptierung eines Kraftfahrzeugs (Formulare sind auf www.help.gv.at abrufbar – dort die Kapitel „Auto“ und „Auto und Behinderung“ aufrufen).
- Ausweis gem. § 29b StVO (EU-Pakrausweis für Behinderte) bzw. Behindertenpass oder ein Gutachten des ärztlichen Dienstes der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes
- Kopie der Zulassungsbescheinigung
- Kopie der Lenkberechtigung (Führerschein)
- Pkw-Rechnung samt Zahlungsbestätigung (Originalbeleg)
- Lohnzettel als Einkommensnachweis
- Zusätzlich können auch noch erforderlich sein: Geburts-, Heiratsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis, Führerschein, Sicherheiten (beispielsweise Bürgschaft bei Darlehen)

Begünstigter Personenkreis

Voraussetzungen

- Grad der Behinderung von mindestens 50 % (Einschätzung durch die zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes nach Richtsätzen)



- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Staatsbürger der EU oder anerkannter Flüchtling

Ausgeschlossene Personen

- Personen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung (ausgenommen Lehrlinge u. a.) befinden
- Bezieher einer dauernden Pensionsleistung oder Menschen über 65 Jahre, die nicht mehr erwerbstätig sind
- Personen, die auf Grund der Schwere der Behinderung nicht in der Lage sind, auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte (integrativer Betrieb) tätig zu sein

Vorteile der Begünstigung

- Erhöhter Kündigungsschutz
- Entgeltsschutz (Lohn und Gehalt dürfen wegen einer Behinderung nicht vermindert werden)
- Steuerliche Vergünstigungen für die Behinderten selbst und deren Arbeitgeber
- Zugang zu Förderungen für die Behinderten selbst und deren Arbeitgeber
- Eventuell Zusatzurlaub, wenn der jeweilige Kollektivvertrag, die Betriebsvereinbarung oder das Dienstrecht dies vorsieht

Achtung: Eine finanzielle Dauerleistung, wie Rente oder Pension, gibt es aufgrund der Einstufung als begünstigter Behinderter nicht.

Zuständige Behörde

Zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes

Mitzubringende Dokumente

- Formloser Antrag (kann auch auf www.bundessozialamt.gv.at/basb/Downloads_&_Formulare abgerufen werden)
- Ärztliche Befunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis/Personalausweis/Reisepass

Der Antrag auf Anerkennung als begünstigte Person ist gebührenfrei.

Es erfolgt eine Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes. Über das Ergebnis erhalten Sie einen Bescheid (Berufungsmöglichkeit beim jeweiligen Landeshauptmann). Die Begünstigung wird rückwirkend ab dem Tag des Einlangens des Antrags bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes gewährt.

Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (Versicherungssteuer II)

Körperbehinderte sind gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungsteuergesetz von der motorbezogenen Versicherungssteuer, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung eingehoben wird, befreit.

Voraussetzungen

- Abgabenerklärung (Formular KR 21) an das Finanzamt durch den Versicherer (auf www.bmf.gv.at/service/formulare/ abrufbar)
- Zulassung des Kraftfahrzeugs auf den Körperbehinderten
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung des Körperbehinderten und für Fahrten, die den Zwecken des Körperbehinderten und seiner Haushaltsführung dienen, verwendet werden.
- Nachweis der Körperbehinderung

Als Nachweis der Körperbehinderung gelten

- Ausweis gem. § 29b StVO (Parkausweis für Behinderte)



- Eintrag im Behindertenpass über eine dauernde schwere Gehbehinderung, Blindheit oder die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung. Die Steuerbefreiung gilt jeweils für ein Kraftfahrzeug. Überschneidungen bis zu einem Monat, z. B. bei Fahrzeugwechsel, sind erlaubt.

Wechselkennzeichen

Bei Wechselkennzeichen sind bis zu drei Kraftfahrzeuge steuerbefreit.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen entsteht der Anspruch auf Steuerbefreiung mit der Überreichung der Abgabenerklärung. Wird der Nachweis der Körperbehinderung erst nachträglich

beigebracht, hat dies keine negativen Folgen, der Anspruch auf Steuerbefreiung bleibt in voller Höhe erhalten. Der Antrag auf Steuerbefreiung ist bei der jeweiligen Haftpflichtversicherung zu stellen.

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Gemäß § 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz unterliegen dieser Steuer alle Kraftfahrzeuge, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt und Zugmaschinen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz sind körperbehinderte Kraftfahrer von dieser Abgabe befreit.

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der motorbezogenen Versicherungssteuer.

Ausnahmen für körperbehinderte Kraftfahrer beim Halten und Parken

Allgemeine Begriffsbestimmungen aus der StVO

- **Anhalten:** Das durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeugs
- **Halten:** Eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit
- **Parken:** Das Stehenlassen eines Fahrzeugs für eine länger als zehn Minuten andauernde Zeit

BAUMGARTNER GMBH

PARAVAN

Ausgezeichnete Produktvielfalt für Ihre mobile Freiheit!

Baumgartner bietet Ihnen als PARAVAN Partner in Österreich:

- ◆ Hautnahe Fahrzeuganpassungen vom einfachen Lenkradknopf und Handgerät bis hin zum Komplettumbau
- ◆ Elektronisch-digitalen Lenk- und Fahrhilfen
- ◆ Einstiegs- und Rollstuhlverladehilfen
- ◆ Kundendienst, Service und Beratung rund um die Mobilität
- ◆ und vieles mehr...



Wir freuen uns auf ein persönliches Beratungsgespräch rund um Ihre individuelle Mobilität.

Baumgartner GmbH
Industriezentrum NO Süd, Straße 1, Obj. 23
A 2351 Wiener Neudorf

Web: www.paravan-partner.at

Telefon: +43 2236 / 62331
Mobil: +43 664 / 412444
Telefax: +43 2236 / 63830

E-Mail: info@paravan-partner.at



Wer denn sonst.

☎ 1-2-3 Pannen-Notruf

www.arboe.at

Halte- und Parkverbote – Ausnahmen für dauernd stark gehbehinderte Personen (Ausweis gem. § 29b StVO)

Halten

Inhaber eines Ausweises gem. § 29b StVO (siehe Seite 33) dürfen mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen sowie für die Dauer des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (Rollstuhl und dergleichen) im Halte- und Parkverbotsbereich halten. (Die Kennzeichnung dieser Bereiche erfolgt durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten.“) Diese Ausnahme gilt auch für das Verbot des Abstellens eines Fahrzeuges in zweiter Spur.

Parken

Inhaber eines Ausweises gem. § 29b StVO dürfen mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, parken:

- in einer Kurzparkzone zeitlich unbegrenzt ohne Parkscheibe (Achtung: Es geht hier nur um die Parkdauer; die Leistung der Parkometerabgabe ist nicht Bundes-, sondern Ländersache und somit unterschiedlich geregelt, sie wird nicht durch § 29b StVO ausgeschlossen; siehe Seite 15);
- in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Lade-tätigkeit vorgenommen werden darf;
- auf Straßenstellen, die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ gekennzeichnet sind.

Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den § 29b-StVO-Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen bzw. beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

Behindertenparkplätze

Die Behörden müssen dafür Sorge tragen, dass für Besitzer eines Ausweises gem. § 29b StVO in unmittelbarer Nähe ihrer Wohn- oder Arbeitsstätte bzw. in der Nähe von häufig besuchten Gebäuden (Bundessozialämter, Krankenhäuser usw.) Parkraum freigehalten wird.

Diese Parkplätze sind durch eine Zusatztafel mit dem Behindertensymbol erkennbar. Auf solchen Parkplätzen dürfen nur Fahrzeuge mit § 29b-StVO-Ausweisen parken.

Ansuchen

Auf Ansuchen kann die Behörde für ein bestimmtes Kraftfahrzeug einen Behindertenparkplatz bei der Arbeitsstelle bzw. dem Wohnsitz der körperbehinderten Person zuordnen. Dieser Parkplatz wird in der Regel durch Angabe des Kennzeichens auf einer Zusatztafel unterhalb des Halte- und Parkverbotschildes zusätzlich zum Behindertensymbol kenntlich gemacht. Auf einem solchen Parkplatz darf ein anderes Fahrzeug weder halten noch parken.

Dieses Ansuchen kann in Wien von der körperbehinderten Person auch online gestellt werden, und zwar auf www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/organisation/verkehrsflaeche/behindertenzone.html

Es wird eine Ortsverhandlung durchgeführt, zu der Sie schriftlich eingeladen werden (bitte zur Verhandlung unbedingt den Ausweis gemäß § 29b StVO mitnehmen).

Die zusätzliche Einschränkung einer Behindertenzone auf ein polizeiliches Kennzeichen ist möglich, wenn die behinderte Person Rollstuhlfahrer ist oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.



Zuständige Behörde

In Wien: Magistratsabteilung 46

In den Bundesländern: Bezirkshauptmannschaft

In den Statutarstädten: Magistrat

Gebühren

- Für den Antrag: € 13,20
- Für die Vergebührung der Niederschrift: € 13,-
- Verwaltungsgebühr: € 3,99
- Je zuständigem Beamten bei der Ortsverhandlung: € 7,63
- Abhängig vom Bundesland kann die Höhe der Gebühren variieren und es können zusätzliche Abgaben eingehoben werden.

Selbstverständlich gilt auch bei der Inanspruchnahme eines Behindertenparkplatzes:

Der Ausweis gem. § 29b StVO ist im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen bzw. beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

TIPP · Auch eine nicht lenkberechtigte körperbehinderte Person kann (sofern sie im Besitz eines Ausweises gem. § 29b StVO ist) um einen Behindertenparkplatz ansuchen. Voraussetzung ist aber, dass das Auto (glaubwürdig) zum Zweck des Behinderten genützt wird. Die Freihaltung des Parkplatzes gilt nur für das Kraftfahrzeug des Antragstellers, nicht für einen Dritten, auch nicht für einen anderen Körperbehinderten, selbst wenn dieser im Besitz eines Ausweises gem. § 29b StVO sein sollte.

Parkgebühren/Kurzparkzonen

Das in § 29b Abs. 3 lit. b StVO normierte Recht, in Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung zu parken, geht nicht automatisch auch mit der Befreiung von der Parkometerabgabe einher, da dies für jedes Bundesland eigens geregelt wird.

Nach allen neun landesgesetzlichen Bestimmungen sind zwar Lenker, die Inhaber eines Ausweises gem. § 29b StVO sind, von der Parkgebühr befreit. Für Gehbehinderte als Mitfahrer gelten aber je nach Bundesland unterschiedliche Regelungen. Jedenfalls ist der Ausweis gem. § 29b StVO hinter der Windschutzscheibe des Wagens gut erkennbar anzubringen. Bloße Einkaufsfahrten, die für einen Ausweisinhaber gem. § 29b StVO durchgeführt werden, ohne dass dieser selbst mitfährt, führen zu keiner Befreiung vom Parkometerentgelt.

Steuervergünstigungen

Pauschalbetrag für Pkw-Kosten

Für Körperbehinderte, die ihr eigenes Kraftfahrzeug zur Fortbewegung benötigen, gibt es einen Steuerfreibetrag von € 153,- monatlich. Dieser wird zusätzlich zum allgemeinen Pauschalbetrag für Körperbehinderte gem. § 35 Einkommensteuergesetz gewährt. Als Nachweis gilt der Ausweis gem. § 29b StVO, ein Bescheid über Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung bzw. der Blindheit im Behindertenpass.

Verkehrsabsetzbetrag

Der Verkehrsabsetzbetrag ist ein pauschaler Freibetrag von € 291,- jährlich, den jeder aktive Arbeitnehmer automatisch als Abgeltung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz erhält (§ 33 Abs. 5 Z 1 EStG). Der Verkehrsabsetzbetrag vermindert die Steuerschuld daher um € 291,-.



Pendlerpauschale

Die Pendlerpauschale muss vom Dienstnehmer beantragt werden.

Kleine Pendlerpauschale

Die kleine Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz mehr als 20 Kilometer von der Wohnung entfernt ist und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist:

Entfernung	Betrag/Monat
ab 20 km	€ 52,50
ab 40 km	€ 103,50
ab 60 km	€ 154,75

Große Pendlerpauschale

Die große Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz mehr als zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist:

Entfernung	Betrag/Monat
ab 2 km	€ 28,50
ab 20 km	€ 113,00
ab 40 km	€ 103,50
ab 60 km	€ 281,00

Die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist dann nicht zumutbar, wenn

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg kein öffentliches Verkehrsmittel oder nicht zur erforderlichen Zeit verkehrt (z. B. Nachtarbeit),

- eine dauernde starke Gehbehinderung vorliegt und der Körperbehinderte einen Ausweis gem. § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung) besitzt
- der Arbeitnehmer folgende Wegzeiten für eine einfache Wegstrecke überschreitet:
 - unter 20 km: 1,5 Stunden
 - ab 20 km: 2 Stunden
 - ab 40 km: 2,5 Stunden

Die Wegzeit umfasst die Zeit vom Verlassen der Wohnung/Arbeitsstätte bis zum Arbeitsbeginn/Ankunft in der Wohnung und beinhaltet

- die Geh- oder Anfahrtszeit zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels,
- die Fahrzeit mit diesem und
- etwaige Wartezeiten.

Bei unterschiedlich langen Wegzeiten für die Hin- oder Rückfahrt gilt die längere Wegzeit. Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, ist immer von der Benützung des schnellsten Verkehrsmittels auszugehen (z. B. Eilzug statt Bus).

Gratisvignette

Die ASFINAG stellt für körperbehinderte Zulassungsbesitzer von Kraftfahrzeugen Vignetten unentgeltlich zur Verfügung. Diese sind beim Bundessozialamt zu beantragen und werden von diesem bei Erfüllung folgender Voraussetzungen kostenlos zugewiesen:

- Örtliche Zuständigkeit (= Sprengel) der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes, wo der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat



Wer denn sonst.

© 1-2-3 Pannen-Notruf www.arboe.at

- Zulassung des Kraftfahrzeugs, das das höchstzulässige Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten darf, auf den Körperbehinderten
- Besitz eines Behindertenpasses mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ oder „Blindheit“

Falls trotz fristgerechter Antragstellung keine rechtzeitige Übersendung der Gratisvignette erfolgt und vorerst eine Vignette gekauft werden muss, kann die Rückerstattung des Kaufpreises bei der ASFINAG beantragt werden.

Mitzubringende Dokumente

- Kopie des Eintragsvermerks im Behindertenpass
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses
- Originalbestätigung des Bundessozialamts, dass die rechtzeitige Übersendung der Jahresvignette nicht erfolgen konnte
- Unterer Vignettenabschnitt (Allonge)

Jahreskarte für körperbehinderte Fahrzeuglenker auf Mautstrecken

Die Jahreskarte gilt für die A 9, Pyhrnautobahn, die A 10, Tauernautobahn, die A 13, Brennerautobahn, und die S 16, Arlberg-Schnellstraße. Sie gilt nicht für die A 11, Karawankenautobahn. Der Preis beträgt € 7,-.

Voraussetzungen

- Vorlage eines Ausweises gem. § 29b StVO (Parkausweis für Behinderte)
- Eintrag einer Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines behindertengerecht umgebauten Kraftfahrzeug im Führerschein (zumindest Eintrag bezüglich Einschränkung auf Automatikgetriebe)
- Die Jahreskarte für körperbehinderte Lenker wird nur auf das für diesen zugelassene Kraftfahrzeug gewährt und ausgestellt.

Es besteht auch die Möglichkeit des Erwerbs einer Jahreskarte, die ausschließlich auf der A 13 gilt.

Voraussetzungen

- Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt
- Schwergeschädigte gem. § 9 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz BGBl. 152/1957
- Inhaber eines Blindenausweises
- Körperbehinderte, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können

Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b StVO

Der Ausweis dient als Nachweis der dauernden schweren Gehbehinderung u. a. für:

- die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer,
- das Ansuchen um finanzielle Unterstützungen für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen,
- die Rückvergütung der NoVA,
- das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz.

Inhaber dieses Ausweises dürfen zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (z. B. eines Rollstuhls):

- an Straßenstellen, die durch ein Halte- und Parkverbot gekennzeichnet sind, auch in zweiter Spur halten, wenn dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigung entsteht,



- auf Straßen und Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, parken,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung parken,
- in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Lade-tätigkeit vorgenommen werden darf, parken (siehe Seite 25 und 26).

Wichtig: Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Parkausweis – wie in § 29b StVO angeordnet – im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen bzw. auf Verlangen eines Straßenaufsichtsorganes vorzuzeigen.

Zuständige Behörde

- In Wien: Magistratsabteilung 40 (Gesundheitswesen)
- In den Bundesländern: Bezirkshauptmannschaft
- In Statutarstädten: Magistrat

Gebühren

- Für den Antrag: € 13,20
- Für den Ausweis: € 13,20
- Zusätzlich eine vom Bundesland abhängige Landesverwaltungsabgabe: ca. € 6,54
- Der Antrag ist von der körperbehinderten Person zu stellen.

TIPP • Bei Fahrten in EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten wird die Verwendung des seit 2001 standardisierten, blauen Parkausweises empfohlen. Bei Beantragung dieses Ausweises ist ein Lichtbild erforderlich.

Behindertenpass

Der Behindertenpass dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung. Er wird dreisprachig ausgestellt (Englisch, Französisch, Deutsch) und auch im Ausland anerkannt. Der Behindertenpass gem. §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz

ist neben dem Ausweis gem. § 29b StVO für viele finanzielle Besserstellungen wichtig, etwa für diverse Steuerbefreiungen rund ums Auto (NoVA, motorbezogene Versicherungssteuer).

Voraussetzungen

Der Behindertenpass kann von Personen in Anspruch genommen werden, deren gewöhnlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich ist und die als „begünstigte Behinderte“ (siehe auch Seite 21) einer der folgenden Kategorien angehören:

- Bezieher von Pflegegeld oder vergleichbarer Leistungen
- Bezieher erhöhter Familienbeihilfe
- Bezieher einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit und ähnlichem
- Der Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss mindestens 50 % betragen.

Falls kein gültiger Bescheid oder kein entsprechendes Urteil vorliegt (z. B. Erwerbsunfähigkeitspension, Pflegegeld), stellt ein Arzt der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes den Grad der Behinderung fest.

Zuständige Behörde

Zuständige Landesstelle des Bundessozialamtes

Mitzubringende Dokumente

- Lichtbildausweis und ein Lichtbild
- Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses
- Formular E1a – Beilage zur Einkommensteuererklärung
- Bescheide und Urteile oder Krankengeschichte, Befunde etc.



Sparen mit dem ARBÖ

Als ARBÖ-Mitglied haben Sie als körperbehinderter Kraftfahrer folgende Vergünstigungen:

- Anspruch auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag
- Ermäßigung bei der § 57a-Begutachtung durch den ARBÖ
- ARBÖ-Mitglieder, die in einem Rollstuhl unterwegs sind, sind im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in Österreich bis zu einer Gesamtsumme von € 750.000,- haftpflichtversichert.

Der Anspruch auf den ermäßigten Mitgliedsbeitrag ist durch eine der folgenden Unterlagen (in Fotokopie) nachzuweisen:

- **Behindertenpass** (wenn darin die Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bescheinigt ist)
- **Bestätigung oder Bescheid** (Versicherung oder Finanzamt) über die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (ehemalige Kfz-Steuer)
- **Parkausweis für Behinderte** (ehemaliger Ausweis gem. § 29b StVO – erhalten Personen, die dauernd stark gehbehindert sind)
- **Eingeschränkte Lenkberechtigung gem. § 8 Abs. 3 FSG** (die Lenkberechtigung ist auf Invaliden- oder Ausgleichskraftfahrzeuge eingeschränkt)

Exklusiv für ARBÖ-Mitglieder: Leih-Rollstuhl in Wien

Wenn der ARBÖ-Pannenfahrer die Fahrunfähigkeit eines Rollstuhls feststellt, stellt der ARBÖ Wien einem ARBÖ-Mitglied – je nach Verfügbarkeit – gratis einen Leih-Rollstuhl zur Verfügung. Die Leihdauer ist mit max. 3 Tagen begrenzt. Dieser neue Service steht täglich rund um die Uhr zur Verfügung und kann über den **ARBÖ-Pannen-Notruf ☎ 1-2-3** angefordert werden.

Ein Service des ARBÖ Wien in Kooperation mit **Rehatechnik Matzka**, 1180 Wien

Das Sozialministerium informiert

www.gleichundgleich.gv.at

barrierefrei · übersichtlich · informativ

Die Informationsplattform zum Behindertengleichstellungspaket 2006

- 4 Interessensbereiche (Menschen mit Behinderungen, Arbeitgeber und Behinderungen, Diskriminierung durch Barrieren, Barrierefreiheit im Web)
- Serviceteil mit Antragsformularen, Richtlinien, Infos zu Förderungen sowie Links zu Beratungs- und Servicestellen
- Interaktives Forum zum Informationsaustausch für alle Interessenten
- Barrierefreier Zugang durch WAI-Konformität, Leichter-Lesen-Versionen und Gebärdensprachenvideos

Zentrale Anlaufstelle

Bundessozialamt

Tel. 0800 311 899 (gebührenfrei), Fax 0800 311 699 (gebührenfrei)

E-Mail: gleichstellung@basb.gv.at

SMS 0664 857 49 17 (für gehörlose Menschen)



☎ 1-2-3 Pannen-Notruf

Wer denn sonst.

www.arboe.at

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel. 05 99 88, Fax 01/586 20 16

E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Grenzgasse 11/3

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 88-7699

E-Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Für das **östliche und südliche Niederösterreich** ist die

Landesstelle Wien zuständig:

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 88-2284

E-Mail: bundessozialamt.noel@basb.gv.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 88-4400

E-Mail: bundessozialamt.ooe@basb.gv.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 88-3499

E-Mail: bundessozialamt.sbg1@basb.gv.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Babenbergerstraße 35

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 88-6899

E-Mail: bundessozialamt.stmk1@basb.gv.at

Landesstelle Tirol

6010 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3

Tel. 05 99 88, Fax: 05 99 88-7075

E-Mail: bundessozialamt.tirol1@basb.gv.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 887205

E-Mail: bundessozialamt.vlbg@basb.gv.at

Landesstelle Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23–25

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 885888

E-Mail: bundessozialamt.ktn@basb.gv.at

Landesstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Hauptstraße 33a

Tel. 05 99 88, Fax 05 99 887412

E-Mail: bundessozialamt.bgl1@basb.gv.at

Internet: www.basb.gv.at

Quelle: www.help.gv.at, www.basb.gv.at



1-2-3 Pannen-Notruf

Wer denn sonst.

www.arboe.at

Pannen-Notruf in Österreich: ☎ 1-2-3

Ohne Ortsnetz-Vorwahl. Tag und Nacht.

ARBÖ-Landeszentren

Burgenland

7000 Eisenstadt
Ruster Straße 126
Telefon: 050-123-2100
E-Mail: bgld@arboe.at

Oberösterreich

4020 Linz
Hafenstraße 6
Telefon: 050-123-2400
E-Mail: ooe@arboe.at

Tirol

6020 Innsbruck
Stadlweg 7
Telefon: 050-123-2700
E-Mail: tirol@arboe.at

Kärnten

9020 Klagenfurt
Rosentaler Straße 194
Telefon: 050-123-2200
E-Mail: ktn@arboe.at

Salzburg

5020 Salzburg
Münchner Bundesstraße 9
Telefon: 050-123-2500
E-Mail: sbg@arboe.at

Vorarlberg

6800 Feldkirch-Altenstadt
Reichsstraße 82
Telefon: 050-123-2800
E-Mail: vlb@arboe.at

Niederösterreich

2514 Traiskirchen
Wiener Straße 64
Telefon: 050-123-2300
E-Mail: noe@arboe.at

Steiermark

8020 Graz
Kapellenstraße 47
Telefon: 050-123-2600
E-Mail: stmk@arboe.at

Wien

1210 Wien
Brünner Straße 170
Telefon: 050-123-2900
E-Mail: wien@arboe.at

ARBÖ-Bundesorganisation

1150 Wien
Mariahilfer Straße 180
Telefon: 050-123-123
E-Mail: id@arboe.at

Fahrsicherheits-Zentren

Salzburg – Straßwalchen

5204 Straßwalchen
Salzburger Straße 35
Telefon: 050-123-2560
E-Mail: fsz.sbg@arboe.at

Steiermark – Ludersdorf

8200 Ludersdorf-Wilfersdorf
Ludersdorf 194
Telefon: 050-123-2680
E-Mail: office@fsz-steiermark.at

Wien-Kagran

1220 Wien
Schillingstraße 18
(Zufahrt über Rautenweg)
Telefon: 050-123-2917
E-Mail: fsz.wien@arboe.at

Medieninhaber/Verleger: ARBÖ Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs – Bundesorganisation,
1150 Wien, Mariahilfer Straße 180, ZVR-Zahl: 611523907, DVR: 0047171
Konzeption und Redaktion: ARBÖ-Marketing
Satz und Grafik: grafik design jeannette pobst
Stand: 03-2010, 0400702



☎ 1-2-3 Pannen-Notruf